

Satzung

des

Motorsportclub Pflückuff e.V. im ADAC

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(I)

Der am 12.10.1995 in Staupitz gegründete Club führt den Namen

„Motorsportclub Pflückuff e.V. im ADAC“.

Er hat seinen Sitz in 04880 Elsnig / OT Neiden, Am Österreicher 10 und ist beim Amtsgericht Leipzig unter der VR 7251 eingetragen.

Die Postanschrift wird unter:

MSC Pflückuff e.V.im ADAC
Postfach 1139
04851 Torgau

geführt.

(II)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

(I)

Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der §§ 52ff. (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.

(II)

Der Zweck des Clubs ist die Förderung der Jugend und des Motorsports, insbesondere die intensive Ausbildung von Nachwuchsfahrern und die Heranführung von Nachwuchs an den Motorsport sowie die Ausbildung in Motorradschulen und Fahrerlehrgängen.

(III)

Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.

(IV)

Mittel des Clubs sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Clubmitglied sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

(V)

Der Club begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

(VI)

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(I)

Jedermann kann Mitglied des Clubs werden.

Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Erreichen der Volljährigkeit.

(II)

Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

(I)

Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(II)

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

(I)

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

(II)

Einzelheiten sind in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (I) Durch Tod
- (II) Durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Jahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Verpflichtungen für das laufende Jahr zu entrichten.
- (III) Durch Ausschluss. Er kann erfolgen wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Satzung und anerkannte Regeln verstoßen hat.
 - b) Innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat
 - c) Das Ansehen und die Interesse des Vereins geschädigt hat.
 - d) trotz Mahnung ohne hinzureichenden Grund mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug geraten ist.
- (IV) Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss enthebt das Mitglied nicht von der Zahlung offen stehender Forderungen des Vereins.
- (V) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied wird vorher rechtlich Gehör gewährt. Gegen den Ausschluss oder die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Anschluss oder die Streichung unanfechtbar.
- (VI) Mit dem Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ämter im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet, Vereinspapiere, Vereinsmaterialien sind auf Entscheid der Mitgliederversammlung zurückzugeben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu fördern und das Ansehen des Vereins zu mehren.

- (I) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht.
 - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

(II) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) Die Satzung des Vereins zu befolgen
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) Die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zum 31.03. des Jahres zu entrichten.
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat
- e) Die vorgeschriebenen Arbeitsstunden zur Unterhaltung des Sportgeländes oder zur Durchführung der Rennsportveranstaltungen zu leisten; bei Nichtleisten der Arbeitsstunden wird eine bei der Mitgliederversammlung festgelegte Ausgleichzahlung fällig. Diese ist mit dem Mitgliedsbeitrag des Folgejahres zu zahlen. Anzahl der zu Leistenden Arbeitsstunden und der zu Zahlende Betrag bei nicht Erbringung, sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(I)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, nach Möglichkeit im 1. Quartal abzuhalten.

(II)

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Feststellung der Stimmliste
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- Anträge mit Inhaltsangabe
- Verschiedenes

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

(I)

In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr volles Stimmrecht mit je einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist, auch bei minderjährigen Vereinsmitgliedern, nicht übertragbar. (auch nicht auf gesetzliche Vertreter).

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(II)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- Satzungsänderungen
- Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- Auflösung des Clubs

(III)

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

(IV)

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

(V)

Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

(VI)

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- auf Anordnung des Vorstandes des Clubs
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

§ 12 Der Vorstand

(I)

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem ersten Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer / Presseobmann

(II)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzenden, die zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.

(III)

Der Club wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(IV)

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(V)

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

(VI)

Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Clubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(VII)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Mitglied kooptieren. Diese Kooptierung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(VIII)

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

(IX)

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

(X)

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von

Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung und Vermögensverwendung

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Neiden, den 26.02.2012